

*Alberigo, Giuseppe u. a.: Legge e Vangelo. Discussione su una legge fondamentale per la Chiesa. Paideia, Brescia 1972. 80, 696 S. – Preis nicht mitgeteilt.*

Dieser voluminöse Band 8 der »Testi e ricerche di Scienze religiose« des religionswissenschaftlichen Instituts von Bologna bringt 12 Aufsätze, die sich recht kritisch mit dem Projekt einer *Lex Ecclesiae Fundamentalis* (LEF) befassen; außerdem bietet das Buch noch philologische Analysen und Textvergleiche zwischen den beiden Textvorlagen der LEF und den Texten des *Vaticanum II*, besonders der Kirchenkonstitution. Auch diese Analysen führen zu einer heftigen Kritik des Projekts eines kirchlichen Grundgesetzes. Schließlich beinhaltet der Band noch die beiden Textvorlagen für die LEF selber sowie die jeweilige *Relatio* dazu.

Im Rahmen einer knappen Rezension ist es nicht möglich, alle zwölf Aufsätze einzeln vorzustellen. Sie kommen fast alle darin überein, daß sie die vorgesehene LEF ablehnen. Dabei wird aber oft nicht genügend deutlich gemacht, ob lediglich der konkrete vorliegende Entwurf einer LEF abgelehnt oder eine LEF überhaupt und prinzipiell für unmöglich gehalten oder bloß als inopportun beurteilt wird. Am meisten bemüht sich um diese sehr entscheidende Differenzierung der Gemeinschaftsaufsatz von L. Martini und A. Ippoliti (*Il dibattito sui fondamenti teologici del diritto canonico e sulla Lex fundamentalis*, 265–340). Aber auch hier

hat m. E. die dem ganzen Sammelband eigene Tendenz einer grundsätzlichen Ablehnung *jedweder* LEF die Interpretation der vorgestellten Meinungen nicht ganz unbeeinflusst gelassen.

Die Ablehnung gründet vor allem in der unbestreitbaren Tatsache, daß das Mysterium der kirchlichen Lebenswirklichkeit nicht voll eingeholt werden kann in Recht und Gesetz, daß letztere vielmehr ständiger Reform bedürfen, um das sein zu können, was sie sein sollen: Dienst am Glauben und Leben der Kirche. Von einer LEF befürchten die Autoren eine zwangsläufige Veräußerlichung des Kirchenbegriffs sowie eine Immobilisierung für Theologie und Praxis und im ganzen einen Rückfall in die einseitig juristische Kirchenvorstellung des *Vaticanum I*. Eine neuerliche Verschließungstendenz der katholischen Kirche gegenüber anderen christlichen und nichtchristlichen Gemeinschaften müßte die Folge sein.

Diese Einwände sind schwerwiegend und treffen wohl auch zu hinsichtlich des konkret vorliegenden Entwurfs einer LEF, dem nachgewiesen wird, daß er nur verbaliter und oft in sinnverkehrender Weise das *Vat. II* aufnimmt, im übrigen aber noch aus dem Kirchenverständnis des *CJC* heraus gearbeitet ist. Es fragt sich aber, ob die Autoren nicht übers Ziel hinausschießen, wenn sie jedwede Art von LEF ablehnen. Es ist nämlich vielleicht doch eine »LEF« denkbar, welche die beklagenswerten Fehler des vorliegenden Entwurfs nicht an sich hat. Ja, wenn das theologische Kirchenverständnis des *Vaticanum II* im kirchlichen Leben tragend werden soll, wird es entsprechenden Ausdruck auch in der kirchlichen Gesetzgebung finden müssen. Eine LEF im Sinne allgemeiner Grundsätze als Niederschlag dieses neuen theologischen Kirchenverständnisses scheint dann durchaus hilfreich, um in der Adaptierung der Ein-

zelgesetze an die Theologie einen gewissen Rahmen zu haben, zumal wenn in der regionalen Einzelgesetzgebung ein größerer Pluralismus erreicht werden soll ohne Gefahr des Einheitsverlustes. Auch ein solches allgemeines »Grundgesetz« wäre bloß *als Gesetz* zu begreifen, bliebe also verwiesen auf Theologie und Glauben (nicht umgekehrt!) und von daher auch ständiger Reform fähig und bedürftig. Gedanken in dieser Richtung deutet J. Neumann an in seinem Beitrag (147–168, bes. 153, 168), wenn er ein »statuto organizzativo« vorschlägt.

Wenn der Sammelband des Bologneser Instituts dazu beigetragen hat und beiträgt, die Diskussion um eine LEF theologisch zu vertiefen und ein nicht-theologiegerechtes Projekt zu verhindern bzw. entsprechend zu ändern, haben die Autoren der Kirche einen großen Dienst erwiesen.

*Eichstätt*

*Michael Seybold*